

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/12/0076 E 22. Mai 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Erledigungen, die nicht als Bescheid bezeichnet sind und ihrem Inhalt nach lediglich die Mitteilung einer Rechtsansicht der belangten Behörde darstellen, können nicht als verbindliche Erledigungen, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden.

Schlagworte

Einhaltung der FormvorschriftenBescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche ErfordernisseBescheidbegriff

Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen MitteilungenVoraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120110.X07

Im RIS seit

17.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>